Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 25 (1938)
Heft: 2

Rubrik: "Unser Holz" an der Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

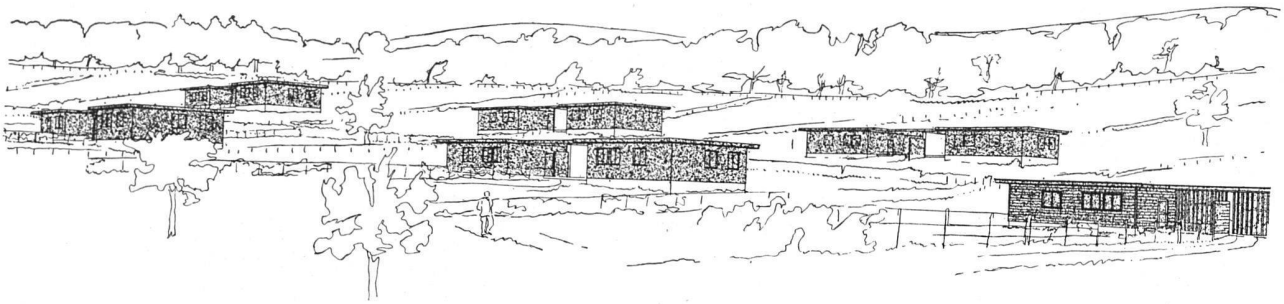

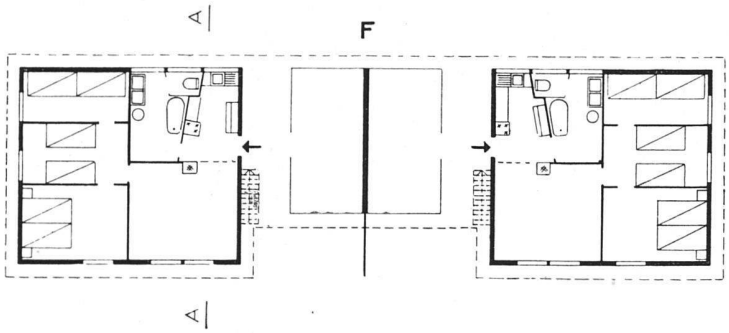

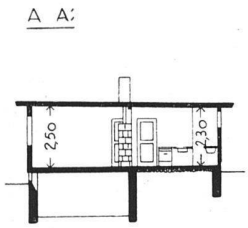

Grundriss und Schnitt 1 : 300

Kleinhaus Typ F. Beispiel einer Hangbebauung
Otto H. Senn, Architekt BSA, Basel

«Unser Holz» an der Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939

Der linksufrige Teil der Landesausstellung wird als Hauptverkehrswege eine gewöhnliche untere Ausstellungsstrasse besitzen und ausserdem eine obere in Obergeschossniveau, wodurch man viel Treppensteigen spart.

Die Holzabteilung ist von der untern Ausstellungsstrasse zugänglich und wird durch ein Relief über Holzvorkommen und Holzverarbeitung eröffnet. Der Dachdurchbruch über dem Relief erlaubt auch den Einblick von der oberen Strasse her. Trotz intensiver Ueberbauung wurde versucht, die Abteilung möglichst stark zu gliedern, um in angenehmer Raumfolge ein Maximum von Abwechslung in den Rundgang zu bringen. Sowohl die obere wie die untere Ausstellungsstrasse gewähren einen Einblick in den Waldwirtschaftshof, der mit reichem Baum- und Sträucherbestand für das Holz in seinem Naturzustand, den Wald, zu werben hat.

Als erste Gruppe folgt «die Forstwirtschaft» mit den Hauptthemata «der Wald als Schutz», «Erziehung und Pflege des Waldes» und «der Wald als Holzlieferant». Diese Unterabteilung gruppiert sich um den Waldwirtschaftshof herum, von dem durch rohe Baumstämme getragenen glatten Vordach geschützt. Die folgenden Unterabteilungen «das Holz als Bau- und Werkstoff» setzt sich mit der Anatomie, den chemischen und physischen Eigenschaften, dem Schutz und der zweckmässigen Anwendung des Holzes auseinander. Der geschlossene Raum wird durch verglaste, mit Blumen und Sträuchern bepflanzte Lichthöfe beleuchtet. Im nächsten Raum kommen der zimmermannsmässige, sowie der neuzeitliche Holzbau und die Geschichte des Holzhauses zur Darstellung. Er wird durch den Binnenschiffahrtskanal halbiert und erhält sein Licht durch die über dem Wasser befindliche leicht vergitterte Oeffnung.

In der fabrikmässigen Schreinerei mit Oberlichtern wer-

Situation 1 : 1500

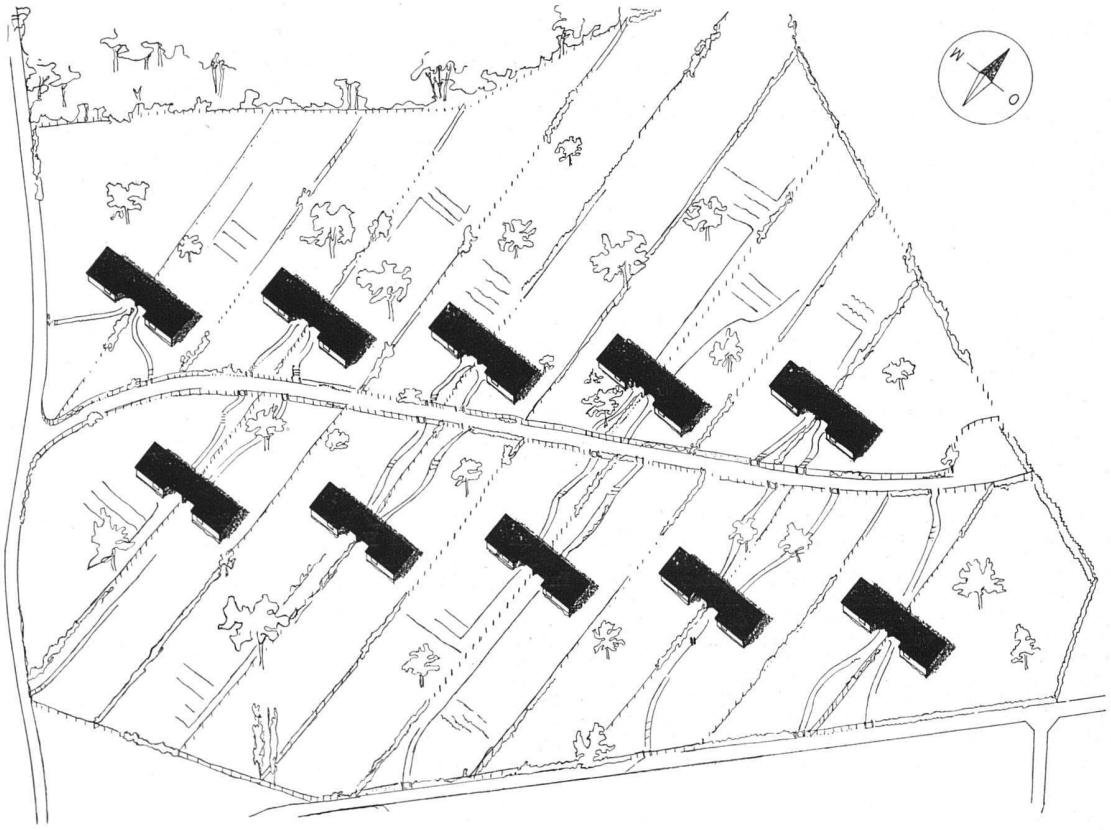

«Unser Holz» an der Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939
Architektonischer Aufbau durch Franz Scheibler, Architekt BSA Winterthur

oben: Der Waldwirtschaftshof

Mitte: Längshalle «Das Holz als Werkstoff»

unten: Mittlere Querhalle und Darstellung des alten und neuzeitlichen Holzbaus, in der Mitte der Binnenschiffahrtskanal

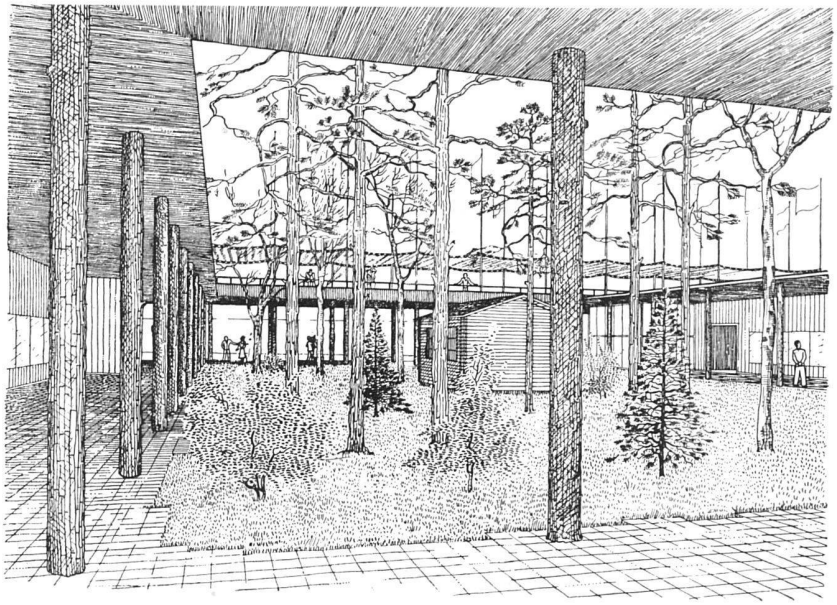

Organisation der Holzabteilung:

Gesamtkomitee:

Präsident Regierungsrat Dr. Bösiger, Bern
Vizepräsident Prof. Dr. Knuchel, Zürich
Sekretär Architekt G. Haug, Zürich

Untergruppe I Forstwirtschaft
Präsident Oberforstmeister Weber, Zürich

Untergruppe II «Holz als Werkstoff»
Präsident Kantonsforstinspektor Bavier, Chur

Untergruppe III «Holz als Brenn- und Triebstoff»
Präsident Direktor Winkelmann, Solothurn

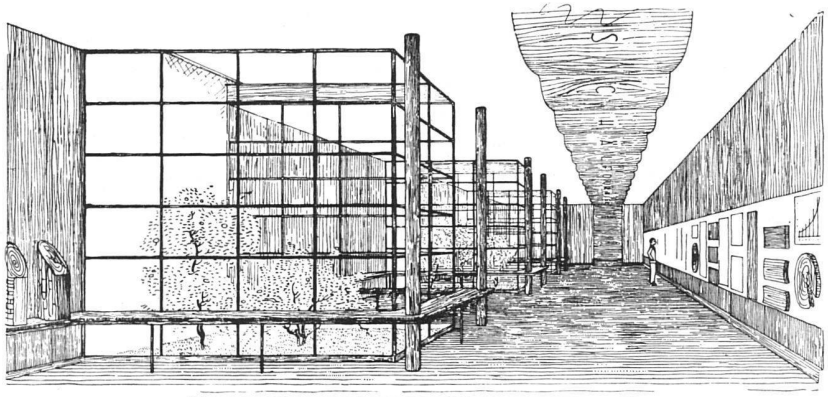

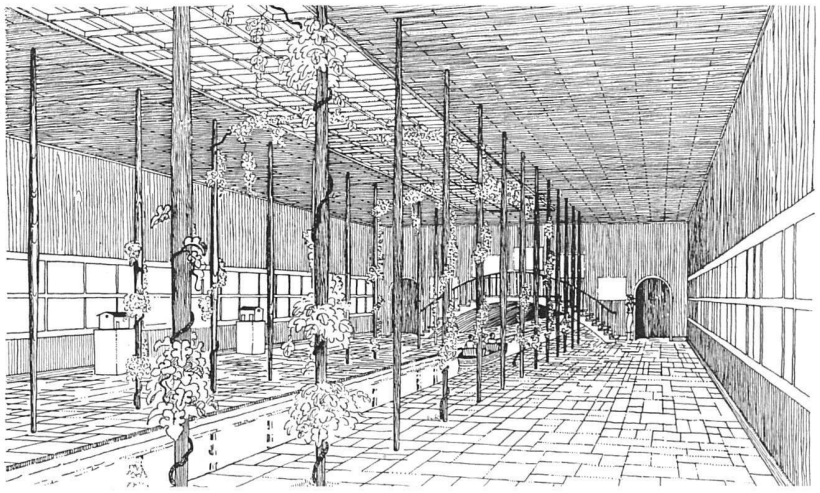

den verschiedene Modelle neuzeitlicher Holzbearbeitungsmaschinen in Betrieb vorgeführt. Im Raum für «Das Holz im Innenausbau» werden an dem Zuschauer zugekehrten Wänden rechts die gebräuchlichsten Holzarten für den Innenausbau in Form von Brettern und Abbildungen der dazugehörigen Räume dargestellt. Auf der linken Seite folgt sich eine Batterie von Aufenthaltsräumen, in denen für Holzböden, -wände und -decken Propaganda gemacht werden soll. Die Fenster dieser Räume, sowie die Lücken zwischen den schräggestellten Wänden rechts sind die Lichtquellen dieser Halle. Ein Durchgang mit einer kleinen Möbelausstellung führt in den zweiten Hof, wo Brennholzstatistik, Produktion, Lagerung, Brennholzsortimente und verschiedene Holzfeuerungsarten zur Darstellung kommen. In den darauffolgenden verglasten Hallen mit dem Thema «Holz als Triebstoff» werden u. a. ein Holzgenerator und eine Holzzerkleinerungsmaschine in Betrieb vorgeführt.

Im künstlich belichteten Kuppelraum der «das Holz als chemischen Rohstoff» birgt, kommen an den Wänden die verschiedenen aus dem Holz gewonnenen chemischen Produkte zur Darstellung. In der Mitte des Raumes wird ein Baum aufgestellt, dessen Verzweigungen die vom Holz abgeleiteten chemischen Produkte versinnbildlichen. Im Schlussraum mit hohem Seitenlicht werden teilweise an Ort und Stelle angefertigte Drechslerei- und Schnitzereiprodukte sowie Spielwaren zum Verkauf angeboten.

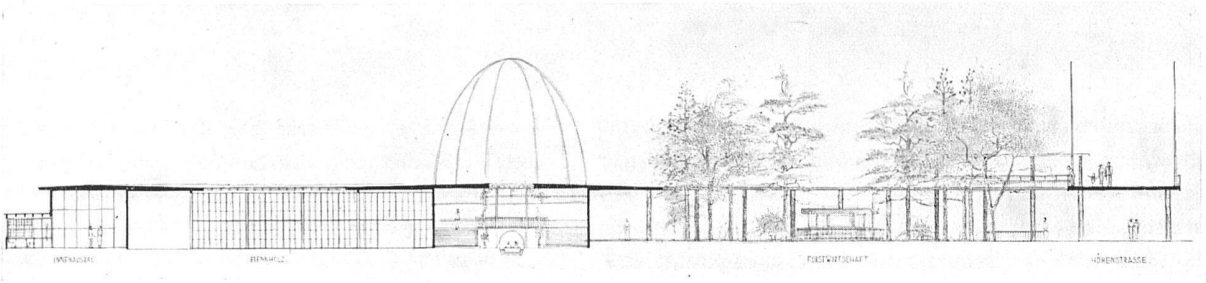

Abteilung «Unser Holz» an der Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939 Architekt dieser Abteilung: Franz Scheibler, Arch. BSA, Winterthur
Grundriss und Längsschnitt 1 : 600
rechts: Die zweigeschossige Ausstellungsstrasse und Haupteingang, Hof der Forstwirtschaft, flankiert von der Längshalle «Das Holz als Bau- und Werkstoff» (unten) und dem Verkaufsgang (oben). In der mittleren Querhalle, halbiert durch den «Binnenschiffahrtskanal», Darstellung des Holzhausbaues, im Kuppelraum «Das Holz als chemischer Rohstoff». Hof links: «Das Holz als Brennstoff», umgeben von den Hallen des Innenausbaues, der Möbelindustrie usw.

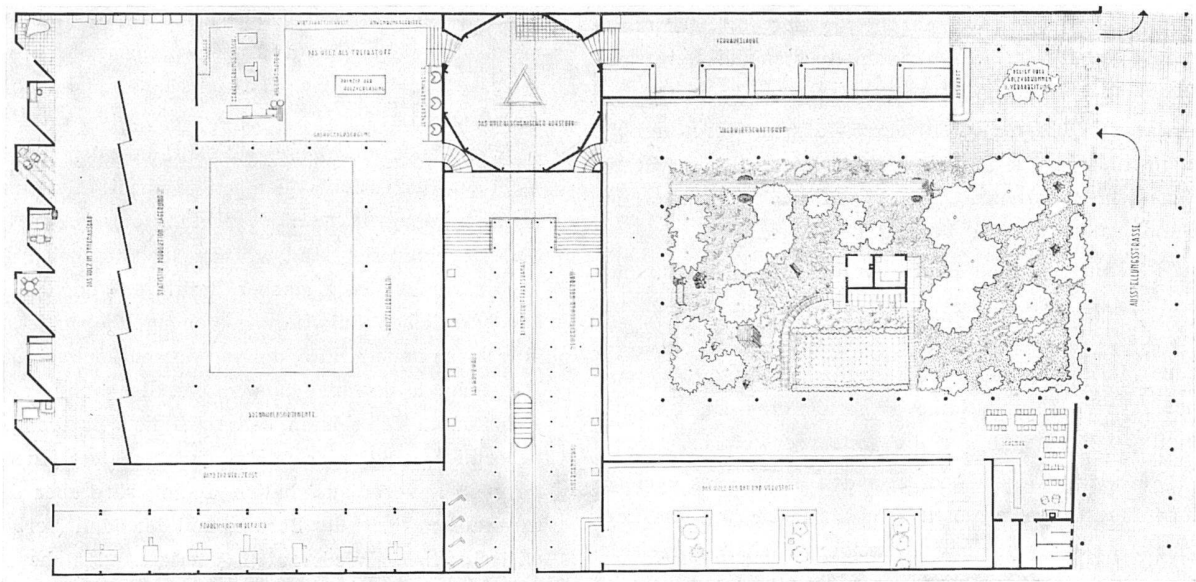

Gesetzliche Bindungen in den gestalterischen Berufen

In einem der nächsten Hefte wird ein weiterer Beitrag von Dr. Georg Schmidt, Basel, zum Thema der gesetzlichen Regelung der beruflichen Ausbildung und zur Stellung des Schweiz. Werkbundes gegenüber diesen Problemen erscheinen. (Red.)

Wenn ich zu einem neuen eidg. Bundesgesetz einige kritische Bemerkungen mache, so soll dadurch die Anerkennung seiner sozialen und kulturellen Absichten in keiner Weise geschmälert werden.

Die Ueberzeugung, dass sich aus der Anwendung des Gesetzes zwangsläufig eine vertieftere Berücksichtigung wesentlicher Punkte ergeben muss, und das Bewusstsein, Bürger eines demokratischen Staates zu sein, in dem jeder einzelne die Verpflichtung hat, an einem positiven Aufbau desselben mitzuarbeiten, veranlassen mich zur Kritik.

Das Bundesgesetz.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 25. Juni 1930 hat in den meisten Kantonen durch entsprechende Einführungsgesetze Wirksamkeit erlangt. Die letzten werden mit Beginn des Jahres 1938 folgen. Durch dieses Gesetz werden die Voraussetzungen für die Ausbildung in allen gewerblichen Berufen geregelt und Vorschriften über Berufsbezeichnung, Meistertitel und Ausbildungsberechtigung gemacht. Wer also in Zukunft ohne gesetzlichen Fähigkeitsausweis den Titel eines «gelernten» Berufsangehörigen führt, oder wer Lehrlinge ausbildet, ohne die gesetzlichen Bedingungen dazu zu erfüllen, macht sich strafbar.

Das Bundesgesetz, dessen Vollzug unter Aufsicht des Bundesrates den Kantonen übertragen ist, behandelt in allgemeiner Fassung die Voraussetzungen, die zur Begründung eines Lehrverhältnisses nötig sind, es regelt die Pflichten und Rechte des Lehrmeisters und des Lehrlings, gibt den Rahmen zum obligatorischen Lehrvertrag und ordnet das Verhältnis zwischen Berufslehre und obligatorischer Berufsschule. Es schreibt für das ganze Gebiet der Schweiz einheitliche Lehrlingsprüfungen vor und bietet die Grundlage für die aufzustellenden Reglemente. Die Lehrlingsprüfungen werden in der Regel durch die Kantone durchgeführt. Die Berufsverbände können aber, unter bestimmten Voraussetzungen und Beitragsleistungen, Prüfungen, die in ihr Gebiet fallen, von sich aus durchführen. Die Lehrwerkstätten und